

1984

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1984

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 84	Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften 210-1, 210-1-1	1305
22. 10. 84	Verordnung zur Durchführung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1984) neu: 800-9-2; 800-9-1	1306
23. 10. 84	Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 611-2	1311
23. 10. 84	Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 611-2	1313
24. 10. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Baubetriebe-Verordnung 810-1-30	1318
26. 10. 84	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes 7845-1-3	1319
29. 10. 84	Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL-Beitragsverordnung 1985) .. neu: 8251-1-1-7	1320

Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften

Vom 26. Oktober 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBl. I
S. 194) wird wie folgt geändert:

Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird
durch besonderes Gesetz bestimmt.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland

§ 3 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der
Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland
vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 291) wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird
durch besondere Verordnung bestimmt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. Oktober 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
zur Durchführung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes
(VermBDV 1984)**

Vom 22. Oktober 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Buchstabe e letzter Halbsatz, des § 12 Abs. 10 und des § 13 Abs. 5 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung, auf Grund des § 156 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet der Bundesminister der Finanzen, mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Verfahren

Auf das Verfahren zur Nachzahlung und Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen finden neben den in § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes genannten Vorschriften die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den §§ 2 bis 13 nichts anderes ergibt.

§ 2

**Sperrfrist bei Anlagen
nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes**

(1) Werden vermögenswirksame Leistungen als Aufwendungen zur Begründung von Beteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes dadurch erbracht, daß

1. die Beteiligung jeweils unmittelbar mit den erbrachten Leistungen begründet wird oder
2. die Leistungen auf einen Sparvertrag eingezahlt werden, der mit einem Kreditinstitut ausschließlich zum Erwerb solcher Beteiligungen abgeschlossen worden ist, oder
3. die Leistungen als Anzahlungen für die Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers beim Arbeitgeber gutgeschrieben werden,

so hat in den Fällen der Nummer 1 das Unternehmen oder der Arbeitgeber, in den Fällen der Nummer 2 das Kreditinstitut und in den Fällen der Nummer 3 der Arbeitgeber den Beginn und das Ende der Sperrfrist zu vermerken. Der Vermerk ist in den Fällen der Nummer 1 im Beteiligungskonto, in den Fällen der Nummer 2 im Sparvertrag oder in den Fällen der Nummer 3 im Ansparkonto des Arbeitnehmers vorzunehmen.

(2) Die Sperrfrist des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs einheitlich für alle vermögenswirksamen Leistungen, die bis zum 30. Juni des Kalenderjahrs, und am 1. Juli des Kalenderjahrs einheitlich für alle vermögenswirksamen Leistungen, die bis zum 31. Dezember des Kalenderjahrs erbracht werden; sie endet jeweils nach Ablauf von 6 Jahren.

(3) Soweit oder solange geleistete Beträge in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen.

§ 3

Mehrere Dienstverhältnisse

(1) Geht der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs nacheinander mehrere Dienstverhältnisse ein, so können für vermögenswirksame Leistungen, die in späteren Dienstverhältnissen erbracht werden, Arbeitnehmer-Sparzulagen insoweit gezahlt werden, als die geförderten Höchstbeträge des § 12 Abs. 2 des Gesetzes in den vorhergehenden Dienstverhältnissen noch nicht ausgeschöpft worden sind. Hat ein früherer Arbeitgeber Arbeitnehmer-Sparzulagen ausgezahlt, so kann für die Ermittlung der nicht ausgeschöpften Höchstbeträge des § 12 Abs. 2 des Gesetzes unterstellt werden, daß die von dem früheren Arbeitgeber bescheinigten vermögenswirksamen Leistungen als zulagebegünstigt im Sinne des § 12 Abs. 9 Satz 1 Buchstaben d bis f des Gesetzes behandelt worden sind, wenn der Arbeitnehmer nicht widerspricht und die tatsächlich zulagebegünstigten Beträge nachweist.

(2) Steht der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen und werden in einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist, vermögenswirksame Leistungen erbracht, so kann hierfür eine Arbeitnehmer-Sparzulage insoweit gezahlt werden, als sie nach § 12 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes in anderen Dienstverhältnissen noch nicht gewährt worden ist oder gewährt wird. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, ob und in welcher Höhe in einem anderen Dienstverhältnis zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen erbracht worden sind oder erbracht werden. Sind bei dem Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so hat er dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären.

(3) Werden in Dienstverhältnissen, für die Lohnsteuerkarten nicht vorgelegt worden sind oder nicht vorgelegt zu werden brauchen, vermögenswirksame Leistungen erbracht, gilt Absatz 2 entsprechend. Der Arbeitgeber hat dem nach § 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt) nach Ablauf des Kalenderjahrs nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen

1. Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum des Arbeitnehmers,

2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 und 7 und Buchstabe e des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
3. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben c und d des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
4. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a und Buchstabe b Nr. 3, 4 und 6 und Buchstabe f des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen und
5. die Summe der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen.

Hat der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 19 Abs. 2 der Abgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

§ 4

Anlagen zum Lohnkonto

Der Arbeitgeber hat die zur Durchführung des Verfahrens bei der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen; hierzu hat der Arbeitgeber insbesondere die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Belege und Bestätigungen, durch die die im Gesetz vorgeschriebene Anlegung, Auszahlung oder Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen nachgewiesen wird, als Anlagen zum Lohnkonto oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, zu den entsprechenden Aufzeichnungen zu nehmen. Aus diesen Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. das Gesetz, der Tarifvertrag, die bindende Festsetzung, die Betriebsvereinbarung oder die Einzelverträge, aus denen sich die Verpflichtung des Arbeitgebers zu vermögenswirksamen Leistungen ergibt, oder der nach § 4 des Gesetzes abgeschlossene Vertrag;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, e und f des Gesetzes, mit Ausnahme einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes im Unternehmen des Arbeitgebers, die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 erbracht werden, das Unternehmen oder das Institut, an das der Arbeitgeber geleistet hat (§ 2 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 des Gesetzes);
3. in den Fällen des Erwerbs von Beteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2 und 7 des Gesetzes am Unternehmen des Arbeitgebers das Institut, bei dem die Wertpapiere in Verwahrung gegeben worden sind, wenn die Wertpapiere nicht vom Arbeitgeber verwahrt werden;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen.

§ 5

Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage

(1) Soweit der Arbeitgeber die dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulagen im Laufe des Kalenderjahrs – spätestens bis zum 21. Januar des folgenden Kalenderjahrs – nicht oder nicht in voller Höhe ausgezahlt oder nachgezahlt hat, sind die Arbeitneh-

mer-Sparzulagen durch das Finanzamt nachzuzahlen. Die Nachzahlung durch das Finanzamt ist mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich oder einer Veranlagung zur Einkommensteuer zu verbinden.

(2) Ist ein Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Einkommensteuererklärung fristgerecht beim Finanzamt eingegangen und ergibt sich, daß ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, so hat das Finanzamt die dem Arbeitnehmer etwa noch zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulagen von Amts wegen nachzuzahlen.

(3) In den Fällen, in denen weder ein Lohnsteuer-Jahresausgleich fristgerecht beantragt wird noch eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, ist die Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen bei dem Wohnsitzfinanzamt schriftlich zu beantragen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend. Der Antrag des Arbeitnehmers ist spätestens am 30. September des Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung folgt.

(4) Das Finanzamt hat in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Arbeitnehmer-Sparzulagen zu errechnen und durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Gegen den Nachzahlungsanspruch ist mit Steueransprüchen aufzurechnen.

§ 6

Rückgängigmachung der Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen im Laufe des Jahres durch den Arbeitgeber

(1) Haben die Voraussetzungen der Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen, soweit der Arbeitgeber diese zu prüfen hat, im Laufe des Kalenderjahrs nicht vorgelegen, so hat der Arbeitgeber die frühere Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulage spätestens bis zum 21. Januar des folgenden Kalenderjahrs zu berichtigen und den überzahlten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

(2) Der Arbeitgeber hat die frühere Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulagen auch dann zu berichtigen und den überzahlten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten, soweit sich auf Grund einer Anzeige des Unternehmens oder Instituts ergibt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht vorgelegen haben.

(3) Die Berichtigung ist nicht vorzunehmen, wenn der überzahlte Betrag 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 7

Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen vom Arbeitnehmer durch das Finanzamt

(1) Das Finanzamt hat zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen in Verbindung mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich oder mit der Veranlagung zur Einkommensteuer zurückzufordern. Mit dem Rückzahlungsanspruch ist gegen Steuererstattungsansprüche aufzurechnen.

(2) Soweit eine Rückforderung nach Absatz 1 unterblieben oder nicht möglich ist, hat das Finanzamt

die Arbeitnehmer-Sparzulagen durch gesonderten Bescheid zurückzufordern.

(3) Von der Geltendmachung der Rückforderung ist abzusehen, wenn diese insgesamt 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 8

Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 13 Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes

(1) Die Arbeitnehmer-Sparzulagen sind für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistungen durch das Unternehmen oder das Institut einzubehalten, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und f des Gesetzes Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Bausparsumme oder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird oder der Versicherungsvertrag in einen Vertrag umgewandelt wird, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchstabe f des Gesetzes nicht erfüllt. Sind vermögenswirksame Leistungen auf einen Sparvertrag eingezahlt worden, der mit einem Kreditinstitut ausschließlich zum Erwerb von Beteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes abgeschlossen worden ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), so hat das Kreditinstitut die Arbeitnehmer-Sparzulagen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten, wenn Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden.

(2) Die nach Absatz 1 innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen sind jeweils spätestens bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und abzuführen. Das Unternehmen oder das Institut hat dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe der zurückgezahlten vermögenswirksamen Leistungen und der davon einbehaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen sowie den Tag der Rückzahlung zu erteilen; dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers ist eine Durchschrift dieser Bescheinigung zu übersenden.

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat die Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzufordern

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und f des Gesetzes, wenn bei einem Sparvertrag die für die erworbenen Wertpapiere geltende Festlegungsfrist nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes, wenn bei Wertpapier-Sparverträgen, die auf den Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes beschränkt sind, mit vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahrs die Wertpapiere nicht bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs erworben worden sind;
3. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und f des Gesetzes abweichend von Absatz 1, wenn vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 5 nachgezahlt worden sind,

vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 13 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;

4. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes;
5. vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2 bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes.

Für die zurückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen ist der Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen.

(4) Hat in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 19 Abs. 2 der Abgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

(5) Die Absätze 1 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung oder eine unschädliche Verwendung vorliegt (§ 1 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5, 5 a und 6 Spar-Prämien-gesetz, § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämien-gesetzes);
2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung oder eine unschädliche Verwendung vorliegt (§ 2 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Wohnungsbau-Prämien-gesetz, § 9, § 12, § 15 Abs. 4 und § 18 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes);
3. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Satz 2 Doppelbuchstabe aa, bb, cc oder dd des Gesetzes);
4. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f des Gesetzes eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt (§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Satz 2 Nr. 1 Doppelbuchstabe aa, bb, cc oder dd des Gesetzes);
5. die zurückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen insgesamt 5 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 9

Reihenfolge bei teilweiser Rückzahlung von Beträgen

Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, e und f des Gesetzes innerhalb der Festlegungs- und Sperrfristen teilweise Beträge zurückgezahlt, Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen, die Bauspar- oder Versicherungssumme ausgezahlt oder die Festlegung aufgehoben, so gelten für die Feststellung, ob Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzuzahlen sind, die Beträge in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt, soweit der Arbeitnehmer keine andere Wahl trifft:

1. Die Beträge, die keine vermögenswirksamen Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz sind;
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz begünstigt sind;
3. die nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in

Höhe von 16 v. H. begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;

4. die nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 23 v. H. begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
5. die nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 26 v. H. begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
6. die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 30 v. H. begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
7. die nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 33 v. H. begünstigten vermögenswirksamen Leistungen;
8. die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 40 v. H. begünstigten vermögenswirksamen Leistungen.

§ 10

Reihenfolge der zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen

Übersteigen die für die Arbeitnehmer im Kalenderjahr erbrachten vermögenswirksamen Leistungen die nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes geförderten Höchstbeträge und sind die vermögenswirksamen Leistungen unterschiedlich angelegt worden (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes), so hat das Finanzamt bei der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulagen die vermögenswirksamen Leistungen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, sofern der Arbeitnehmer keine andere Wahl trifft:

1. Die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe e des Gesetzes angelegt worden sind;
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes, soweit es sich nicht um Beiträge an Bausparkassen handelt, oder die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes angelegt worden sind;
3. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes angelegt worden sind, soweit es sich um Beiträge an Bausparkassen handelt;
4. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Nr. 3, 4 oder 6 des Gesetzes angelegt worden sind, wenn die Sparverträge nach dem 12. November 1980 abgeschlossen worden sind;
5. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder b Nr. 3, 4 oder 6 des Gesetzes angelegt worden sind, wenn die Sparverträge vor dem 13. November 1980 abgeschlossen worden sind, sowie die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen.

§ 11

Änderung von Besteuerungsgrundlagen

Ändern sich die für die Besteuerung zugrunde gelegten Merkmale im Sinne des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, nachdem über die Arbeitnehmer-Sparzulage entschieden worden ist, und ergibt sich bei Zugrundelegung der geänderten Merkmale eine höhere oder niedrigere Arbeitnehmer-Sparzulage, so ist diese entsprechend nachzuzahlen oder zurückzufordern. Satz 1 gilt sinngemäß für die Nachzahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen in den Fällen des § 13 Abs. 6.

§ 12

Anzeigepflichten

(1) Dem nach § 8 zuständigen Finanzamt ist es – vorbehaltlich des Absatzes 2 – auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich anzuzeigen

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und f des Gesetzes – vorbehaltlich der Nummer 2 – von dem Unternehmen oder von dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn ihm bekannt wird, daß bei einem Sparvertrag die für die erworbenen Wertpapiere geltende Festlegungsfrist nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes, in denen die Wertpapiere vom Arbeitgeber verwahrt werden, von dem Arbeitgeber, wenn ihm bekannt wird, daß vor Ablauf der Festlegungsfrist über Wertpapiere durch Veräußerung, Abtretung oder Beleihung verfügt wird oder die Wertpapiere endgültig aus der Verwahrung genommen werden oder wenn der Arbeitnehmer die Verwahrungsbcheinigung im Sinne des § 8 Abs. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung dem Arbeitgeber nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere vorlegt;
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes von dem Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, wenn bei Wertpapier-Sparverträgen, die auf den Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes beschränkt sind, mit vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahrs die Wertpapiere nicht bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs erworben worden sind;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und f des Gesetzes von dem Unternehmen oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 5 nachgezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 13 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;
5. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes von dem Unternehmen oder Kreditinstitut, bei

dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, wenn über die begründeten Rechte vor Ablauf der Sperrfrist verfügt worden ist oder wenn die vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahrs nicht spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs zum Erwerb der Beteiligungen verwendet worden sind. Die Anzeigepflicht entfällt in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2;

6. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes von dem Kreditinstitut, wenn vermögenswirksame Leistungen, die auf einen Sparvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eingezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 13 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;
7. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1 und 2 des Gesetzes von dem Arbeitnehmer, wenn er über Beteiligungen an anderen Unternehmen als dem des Arbeitgebers vor Ablauf der Sperrfrist verfügt hat.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 entfällt in den Fällen des § 8 Abs. 5 Nr. 1 bis 4. Dasselbe gilt für die Anzeigepflicht des Kreditinstituts nach Absatz 1 Nr. 5.

§ 13

Besondere Mitteilungspflichten

(1) Werden nach § 5 Arbeitnehmer-Sparzulagen nachgezahlt, so hat der Arbeitgeber oder das Finanzamt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, e und f des Gesetzes dem Unternehmen oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2 und 7 des Gesetzes zusätzlich dem Arbeitgeber, der die Wertpapiere verwahrt,

die nachträglich zulagenbegünstigte vermögenswirksame Leistung, den Vomhundertsatz der nachgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage sowie das Kalenderjahr, für das die Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden nach den §§ 7 und 8 Arbeitnehmer-Sparzulagen rückgängig gemacht oder zurückgefordert, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In den Fällen des § 10 hat das Finanzamt jedem Unternehmen oder Institut, bei denen die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, mit welchem Vomhundertsatz und in welcher Höhe die bei ihnen angelegten vermögenswirksamen Leistungen des Kalenderjahrs mit Arbeitnehmer-Sparzulagen begünstigt worden sind. Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

(4) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe c des Gesetzes

1. Sparbeiträge an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen von dem Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten abgeschlossenen Bausparvertrag überwiesen (§ 1 Abs. 6 des Spar-Prämiengesetzes),

2. Sparbeiträge auf ein anderes Kreditinstitut übertragen (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes),
3. Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen (§ 1 a der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
4. Wohnbau-Sparverträge auf ein anderes Unternehmen oder Institut übertragen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
5. Wohnbau-Sparverträge in Baufinanzierungsverträge umgewandelt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
6. Baufinanzierungsverträge auf ein anderes Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) oder
7. Baufinanzierungsverträge in Wohnbau-Sparverträge umgewandelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),

so hat das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt worden ist, dem neuen Unternehmen oder Institut die zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlichen Angaben zu machen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind folgende Angaben erforderlich:

1. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kenntlich zu machen,
2. die nach dem Dritten oder Vierten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigten vermögenswirksamen Leistungen sind besonders auszuweisen und
3. der Vomhundertsatz der Arbeitnehmer-Sparzulage ist anzugeben.

(6) Bei Wertpapier-Sparverträgen, die nicht auf den Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes beschränkt sind, hat das Kreditinstitut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen des laufenden und gegebenenfalls des vorangegangenen Kalenderjahrs zu erteilen, mit denen Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 des Gesetzes erworben worden sind.

(7) Kann der Arbeitgeber in den Fällen des § 6 die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht rückgängig machen, weil der Arbeitnehmer nicht mehr bei ihm in einem Dienstverhältnis steht oder weil der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs bereits die Lohnsteuer-Bescheinigung oder einen Lohnzettel ausgeschrieben hat (§ 41 b des Einkommensteuergesetzes), so hat der Arbeitgeber dem Finanzamt der Betriebsstätte die Höhe der zuviel gezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen mitzuteilen und der Mitteilung die für die

Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Finanzamt erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes und des § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1976 (BGBl. I S. 1487), geändert durch die Verordnung vom 5. August 1981 (BGBl. I S. 822), aufgehoben.

Bonn, den 22. Oktober 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 23. Oktober 1984

Auf Grund des § 3 Nr. 52, des § 19 a Abs. 8 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 und auf Grund des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1**Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2309) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „freier“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und bekanntgeben“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „und Bekanntgabe“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums“ durch die Worte

„im zeitlichen Zusammenhang mit einem Arbeitnehmerjubiläum“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „anlässlich seines Geschäftsjubiläums“ durch die Worte „im zeitlichen Zusammenhang mit seinem Geschäftsjubiläum“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kinder,“ die Worte „in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes den Großbuchstaben B,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „Nummern 3 bis 7“ durch die Worte „Nummern 3 bis 8“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Bezüge, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes von der Lohnsteuer freigestellt sind;“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.

4. Nach § 7 werden die folgenden neuen §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Festlegung von Vermögensbeteiligungen

(1) Werden Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt überlassen, so sind die Wertpapiere unverzüglich zur Vermeidung einer Nachversteuerung auf den Namen des Arbeitnehmers dadurch festzulegen, daß sie für die Dauer der Sperrfrist in Verwahrung gegeben werden.

(2) Die Wertpapiere können in Verwahrung gegeben werden

1. bei dem Arbeitgeber, von dem der Arbeitnehmer die Wertpapiere erworben hat, oder
2. bei einem Kreditinstitut in Sonderverwahrung oder Sammelverwahrung.

(3) Die Verwahrung ist wie folgt kenntlich zu machen:

1. Werden die Wertpapiere von dem Arbeitgeber verwahrt, so sind die Verwahrung und die Sperrfrist aufzuzeichnen (§ 9 Abs. 1 und 2).
2. Werden die Wertpapiere von einem Kreditinstitut verwahrt, so ist auf dem Streifenband des Depots und in den Depotbüchern ein Sperrvermerk für die Dauer der Sperrfrist anzubringen. Bei Drittverwahrung oder Sammelverwahrung genügt ein Sperrvermerk im Kundenkonto beim erstverwahrenden Kreditinstitut.

(4) Bei einer Verwahrung durch ein Kreditinstitut hat der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Kreditinstituts darüber vorzulegen, daß die überlassenen Wertpapiere unter Beachtung von Absatz 3 Nr. 2 in Verwahrung genommen worden sind.

(5) Ein Wechsel des Verwahrers innerhalb der Sperrfrist ist zulässig. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen

(1) Der Arbeitgeber hat die Voraussetzungen zu schaffen, die zur Durchführung des Verfahrens bei der Nachversteuerung des steuerfrei gebliebenen Vorteils erforderlich sind; hierzu hat der Arbeitgeber insbesondere die steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder in einem Sammellohnkonto (§ 7) oder in sonstigen Aufzeichnungen zu vermerken und dabei Beginn und Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen.

(2) Bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes hat der Arbeitgeber, wenn er die

Wertpapiere verwahrt, ein Verzeichnis über die bei ihm verwahrten Wertpapiere zu führen.

(3) Dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers (§ 42 c Abs. 2, § 46 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) ist es innerhalb eines Monats anzuzeigen,

1. vom Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer die Bescheinigung nach § 8 Abs. 4 nicht fristgemäß vorgelegt hat, wenn der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber verwahrten Wertpapiere innerhalb der Sperrfrist veräußert oder aus der Verwahrung genommen hat oder wenn der Arbeitnehmer über Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 5 bis 8 des Einkommensteuergesetzes, die am Unternehmen des Arbeitgebers bestehen, vor Ablauf der Sperrfrist durch Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung verfügt hat;
2. vom Kreditinstitut, das die Wertpapiere verwahrt, wenn der Arbeitnehmer die Wertpapiere innerhalb der Sperrfrist veräußert oder aus der Verwahrung genommen hat;
3. vom Arbeitnehmer, wenn er über Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes, die an anderen Unternehmen als dem des Arbeitgebers bestehen, vor Ablauf der Sperrfrist verfügt hat.

(4) Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 entfällt bei Entnahme von Wertpapieren aus der Verwahrung, wenn dem Arbeitgeber oder dem Kreditinstitut durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Wertpapiere nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 erneut in Verwahrung gegeben worden sind. Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nr. 2 entfällt außerdem in den Fällen einer unschädlichen Verfügung nach § 19 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes.

§ 10

Nachversteuerung bei schädlicher Verfügung über Vermögensbeteiligungen

(1) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers (§ 9 Abs. 3 Satz 1) hat im Falle einer schädlichen Verfügung über Vermögensbeteiligungen (§ 19 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) vom Arbeitnehmer eine pauschale Lohnsteuer durch Steuerbescheid zu erheben. Die pauschal zu erhebende Lohnsteuer beträgt 20 vom Hundert des steuerfrei gebliebenen Vorteils. Die Nachversteuerung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Einer Verfügung über Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes steht es gleich, wenn der Arbeitnehmer die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Erwerb in Verwahrung gegeben hat (§ 8 Abs. 2) oder die Wertpapiere aus der Verwahrung genommen hat, ohne sie innerhalb von drei Monaten erneut in Verwahrung gegeben zu haben.

(3) Der Arbeitgeber oder das Kreditinstitut haften für die nachzufordernde Lohnsteuer nur, wenn eine

nach § 9 Abs. 3 bestehende Anzeigepflicht verletzt worden ist.

(4) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gehört der steuerfrei gebliebene Vorteil oder der nach Absatz 1 nachversteuerte Vorteil zum Arbeitslohn des Kalenderjahrs, in das die schädliche Verfügung fällt. Eine festgesetzte Pauschsteuer ist anzurechnen.“

5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 11 und 12.

6. In dem neuen § 11 wird die Jahreszahl „1980“ jeweils durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Bekanntmachung der Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung Vom 23. Oktober 1984

Auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) wird nachstehend der Wortlaut der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der ab 1. November 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2309),
2. die am 1. November 1984 in Kraft tretende Verordnung vom 23. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1311).

Die Rechtsvorschrift zu Nummer 2 wurde erlassen auf Grund des § 3 Nr. 52, des § 19 a Abs. 8 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 und auf Grund des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113).

Bonn, den 23. Oktober 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1984)

§ 1

Arbeitnehmer, Arbeitgeber

(1) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(2) Ein Dienstverhältnis (Absatz 1) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(3) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt.

§ 2

Arbeitslohn

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie gewährt werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören

1. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Dienstleistung, gleichgültig, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn.

(3) Zum Arbeitslohn gehören auch

1. unbeschadet der Vorschriften des § 3 Nr. 9 und 10 des Einkommensteuergesetzes Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;

2. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes sicherzustellen (Zukunftssicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftssicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftssicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Diese Ausgaben gehören nur insoweit zum Arbeitslohn, als sie im Kalenderjahr insgesamt 312 Deutsche Mark übersteigen. Übernimmt der Arbeitgeber Ausgaben, die der Arbeitnehmer auf Grund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten hat, so gehören diese Ausgaben in voller Höhe zum Arbeitslohn. Ist bei Zukunftssicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen (Sammelversicherung, Pauschalversicherung) der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Ausgaben für die Zukunftssicherung, die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen (Rückdeckung des Arbeitgebers), gehören nicht zum Arbeitslohn;

3. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, z. B. Zuschüsse im Krankheitsfall;
4. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, z. B. Entlohnung für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit. Die Vorschriften des § 3 b des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt;
5. Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden;
6. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

§ 3

Sachbezüge

(1) Zu den Gütern, die in Geldeswert bestehen, gehört insbesondere der Bezug von Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputaten und sonstigen Sachbezügen, die aus einem Dienstverhältnis gewährt werden. Für die Bewertung der Sachbezüge sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts maßgebend.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können den Wert von bestimmten Sachbezügen unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten festsetzen, soweit nicht § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist. Sie können die Festsetzung den Oberfinanzdirektionen übertragen.

§ 4

Jubiläumsgeschenke

(1) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht Jubiläumsgeschenke des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die bei ihm in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stehen, im zeitlichen Zusammenhang mit einem Arbeitnehmerjubiläum, soweit sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. bei einem 10jährigen Arbeitnehmerjubiläum | 600 Deutsche Mark, |
| 2. bei einem 25jährigen Arbeitnehmerjubiläum | 1 200 Deutsche Mark, |
| 3. bei einem 40-, 50- oder 60jährigen Arbeitnehmerjubiläum | 2 400 Deutsche Mark. |

Die Steuerfreiheit tritt auch dann ein, wenn das Jubiläumsgeschenk innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor dem jeweiligen Jubiläum gegeben wird.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgebenden Dienstzeiten für alle Arbeitnehmer und bei allen Jubiläen eines Arbeitnehmers nach einheitlichen Grundsätzen verfährt.

(2) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht Jubiläumsgeschenke des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer im zeitlichen Zusammenhang mit seinem Geschäftsjubiläum, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 1 200 Deutsche Mark nicht übersteigen und gegeben werden, weil das Geschäft 25 Jahre oder ein Mehrfaches von 25 Jahren besteht. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgebenden Zeiträume bei allen Geschäftsjubiläen nach einheitlichen Grundsätzen verfährt.

§ 5

Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen und Dienstgängen in den Fällen des Einzelnachweises

(1) Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen dürfen als Werbungskosten nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen anerkannt werden:

- bei Dienstreisen im Inland bis zu 54 Deutsche Mark,
- bei Auslandsdienstreisen in ein Land der Ländergruppe I bis zu 64 Deutsche Mark, der Ländergruppe II bis zu 84 Deutsche Mark, der Ländergruppe III bis zu 103 Deutsche Mark, der Ländergruppe IV bis zu 124 Deutsche Mark.

(2) Die Höchstbeträge des Absatzes 1 gelten für einen vollen Reisetag bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 12 Stunden. Die Höchstbeträge ermäßigen sich für jeden Reisetag, an dem die Abwesenheit

- | | |
|---|----------------------|
| nicht mehr als 12 Stunden, aber mehr als 10 Stunden gedauert hat, | auf $\frac{8}{10}$, |
| nicht mehr als 10 Stunden, aber mehr als 7 Stunden gedauert hat, | auf $\frac{5}{10}$, |
| nicht mehr als 7 Stunden gedauert hat | auf $\frac{3}{10}$. |

Als Reisetag ist jeweils der einzelne Kalendertag anzusehen. Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalender-

tag ist jede Reise für sich zu berechnen, es wird jedoch insgesamt höchstens der volle Höchstbetrag anerkannt.

(3) Bei Auslandsdienstreisen, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, gilt der für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten der für das Land des letzten Geschäftsortes maßgebende Höchstbetrag.

(4) Bei einer mehrtägigen Auslandsdienstreise dürfen die Mehraufwendungen für Verpflegung für den Tag des Antritts und den Tag der Rückkehr höchstens bis zur Höhe folgender Teilbeträge des in Betracht kommenden Höchstbetrags anerkannt werden:

- für den Tag des Antritts der Auslandsdienstreise, wenn sie angetreten wird

vor 12 Uhr	$\frac{10}{10}$,
ab 12 Uhr, aber vor 14 Uhr	$\frac{8}{10}$,
ab 14 Uhr, aber vor 17 Uhr	$\frac{5}{10}$,
ab 17 Uhr	$\frac{3}{10}$;
- für den Tag der Rückkehr, wenn die Auslandsdienstreise beendet wird

nach 12 Uhr	$\frac{10}{10}$,
nach 10 Uhr, aber bis 12 Uhr	$\frac{8}{10}$,
nach 7 Uhr, aber bis 10 Uhr	$\frac{5}{10}$,
bis 7 Uhr	$\frac{3}{10}$.

(5) Die bei einer Auslandsdienstreise für den Tag des Grenzübergangs in Betracht kommenden Höchstbeträge und die Ländergruppeneinteilung richten sich nach den entsprechenden Vorschriften der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes.

(6) Mehraufwendungen für Verpflegung bei einem Dienstgang dürfen als Werbungskosten nur bis zum Höchstbetrag von 16 Deutsche Mark anerkannt werden.

(7) Mehraufwendungen für Verpflegung sind die tatsächlichen Aufwendungen für Verpflegung nach Abzug einer Haushaltsersparnis von einem Fünftel dieser Aufwendungen, höchstens sechs Deutsche Mark täglich.

§ 6

Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung in den Fällen des Einzelnachweises

Mehraufwendungen für Verpflegung aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung dürfen als Werbungskosten nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen anerkannt werden:

- bei einem Beschäftigungsort im Inland für die ersten zwei Wochen seit Beginn der Tätigkeit am Beschäftigungsort bis zu 54 Deutsche Mark und für die Folgezeit bis zu 19 Deutsche Mark täglich,
- bei einem Beschäftigungsort im Ausland für die ersten zwei Wochen seit Beginn der Tätigkeit am Beschäftigungsort bis zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Beträgen und für die Folgezeit bis zu 40 vom Hundert dieser Beträge täglich.

§ 5 Abs. 7 ist anzuwenden

§ 7

Lohnkonto

(1) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto das Folgende anzugeben:

1. den Vornamen und Familiennamen, den Geburtstag, den Wohnsitz, die Wohnung, die Steuerklasse sowie die auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinder, in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes den Großbuchstaben B, das Religionsbekenntnis, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, und das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist. Ändern sich im Laufe des Jahres die Steuerklasse oder die auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinder, ist auch der Zeitpunkt, von dem an die Änderung gilt, anzugeben;
2. den steuerfreien Jahresbetrag und den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragung gilt;
3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 39 b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgestellt hat, und den Tag der Ausstellung.

(2) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto bei jeder Lohnabrechnung über den laufenden Arbeitslohn und über sonstige Bezüge das Folgende einzutragen:

1. den Tag der Lohnzahlung und den Lohnzahlungszeitraum;
2. den Arbeitslohn ohne jeden Abzug und ohne Kürzung um den Arbeitnehmer-Freibetrag, den Weihnachts-Freibetrag und um den Altersentlastungsbetrag, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer; Versorgungsbezüge sind als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um den nach § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Betrag einzutragen. Trägt der Arbeitgeber im Falle der Nettolohnzahlung die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer selbst, ist in jedem Fall der Bruttoarbeitslohn einzutragen. Die nach den Nummern 3 bis 8 gesondert einzutragenden Beträge sind nicht mitzuzählen;
3. die Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (steuerfreie Bezüge) mit Ausnahme der Trinkgelder, wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das Finanzamt der Betriebsstätte kann zulassen, daß die in § 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten steuerfreien Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
4. Bezüge, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes von der Lohnsteuer freigestellt sind;

5. sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, und die davon einbehaltene Lohnsteuer;
6. die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer nach § 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen;
7. Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge). Das Finanzamt der Betriebsstätte kann auf Antrag Ausnahmen von der Eintragung der Prämien in die Lohnkonten der Arbeitnehmer zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
8. Bezüge, die nach einem festen Pauschsteuersatz (§ 40 Abs. 2, § 40 a und § 40 b des Einkommensteuergesetzes) oder nach besonderen Pauschsteuersätzen (§ 40 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer. Lassen sich in Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beträge nicht ohne weiteres ermitteln, so sind sie in einem Sammelkonto anzuschreiben. Das Sammelkonto muß die folgenden Angaben enthalten: Tag der Zahlung, Zahl der bedachten Arbeitnehmer, Summe der insgesamt gezahlten Bezüge, Höhe der Lohnsteuer sowie Hinweise auf die als Belege zum Sammelkonto aufzubewahrenden Unterlagen (Zahlungsnachweise, Bestätigung des Finanzamts über die Zulassung der Lohnsteuerpauschalierung). In den Fällen des § 40 a des Einkommensteuergesetzes genügt es, wenn der Arbeitgeber Aufzeichnungen führt, aus denen sich für den einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung, Höhe des Arbeitslohns und in den Fällen des § 40 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes auch die Art der Beschäftigung ergeben.

(3) Die Oberfinanzdirektionen können auf Antrag bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist.

(4) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahrs 540 Deutsche Mark monatlich (126 Deutsche Mark wöchentlich, 18 Deutsche Mark täglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten ist.

§ 8

Festlegung von Vermögensbeteiligungen

(1) Werden Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt überlassen, so sind die Wertpapiere unverzüglich zur Vermeidung einer Nachversteuerung auf den Namen des Arbeitnehmers dadurch festzulegen, daß sie für die Dauer der Sperrfrist in Verwahrung gegeben werden.

(2) Die Wertpapiere können in Verwahrung gegeben werden

1. bei dem Arbeitgeber, von dem der Arbeitnehmer die Wertpapiere erworben hat, oder
2. bei einem Kreditinstitut in Sonderverwahrung oder Sammelverwahrung.

(3) Die Verwahrung ist wie folgt kenntlich zu machen:

1. Werden die Wertpapiere von dem Arbeitgeber verwahrt, so sind die Verwahrung und die Sperrfrist aufzuzeichnen (§ 9 Abs. 1 und 2).
2. Werden die Wertpapiere von einem Kreditinstitut verwahrt, so ist auf dem Streifenband des Depots und in den Depotbüchern ein Sperrvermerk für die Dauer der Sperrfrist anzubringen. Bei Drittverwahrung oder Sammelverwahrung genügt ein Sperrvermerk im Kundenkonto beim erstverwährenden Kreditinstitut.

(4) Bei einer Verwahrung durch ein Kreditinstitut hat der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Kreditinstituts darüber vorzulegen, daß die überlassenen Wertpapiere unter Beachtung von Absatz 3 Nr. 2 in Verwahrung genommen worden sind.

(5) Ein Wechsel des Verwahrers innerhalb der Sperrfrist ist zulässig. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen

(1) Der Arbeitgeber hat die Voraussetzungen zu schaffen, die zur Durchführung des Verfahrens bei der Nachversteuerung des steuerfrei gebliebenen Vorteils erforderlich sind; hierzu hat der Arbeitgeber insbesondere die steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder in einem Sammellohnkonto (§ 7) oder in sonstigen Aufzeichnungen zu vermerken und dabei Beginn und Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen.

(2) Bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes hat der Arbeitgeber, wenn er die Wertpapiere verwahrt, ein Verzeichnis über die bei ihm verwahrten Wertpapiere zu führen.

(3) Dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers (§ 42 c Abs. 2, § 46 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) ist es innerhalb eines Monats anzuzeigen,

1. vom Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer die Bescheinigung nach § 8 Abs. 4 nicht fristgemäß vorgelegt hat, wenn der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber verwahrten Wertpapiere innerhalb der Sperrfrist veräußert oder aus der Verwahrung genommen hat oder wenn der Arbeitnehmer über Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 5 bis 8 des Einkommensteuergesetzes, die am Unternehmen des Arbeitgebers bestehen, vor Ablauf der Sperrfrist durch Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung verfügt hat;
2. vom Kreditinstitut, das die Wertpapiere verwahrt, wenn der Arbeitnehmer die Wertpapiere innerhalb der Sperrfrist veräußert oder aus der Verwahrung genommen hat;

3. vom Arbeitnehmer, wenn er über Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes, die an anderen Unternehmen als dem des Arbeitgebers bestehen, vor Ablauf der Sperrfrist verfügt hat.

(4) Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 entfällt bei Entnahme von Wertpapieren aus der Verwahrung, wenn dem Arbeitgeber oder dem Kreditinstitut durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Wertpapiere nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 erneut in Verwahrung gegeben worden sind. Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nr. 2 entfällt außerdem in den Fällen einer unschädlichen Verfügung nach § 19 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes.

§ 10

Nachversteuerung bei schädlicher Verfügung über Vermögensbeteiligungen

(1) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers (§ 9 Abs. 3 Satz 1) hat im Falle einer schädlichen Verfügung über Vermögensbeteiligungen (§ 19 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) vom Arbeitnehmer eine pauschale Lohnsteuer durch Steuerbescheid zu erheben. Die pauschal zu erhebende Lohnsteuer beträgt 20 vom Hundert des steuerfrei gebliebenen Vorteils. Die Nachversteuerung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Einer Verfügung über Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes steht es gleich, wenn der Arbeitnehmer die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Erwerb in Verwahrung gegeben hat (§ 8 Abs. 2) oder die Wertpapiere aus der Verwahrung genommen hat, ohne sie innerhalb von drei Monaten erneut in Verwahrung gegeben zu haben.

(3) Der Arbeitgeber oder das Kreditinstitut haften für die nachzufordernde Lohnsteuer nur, wenn eine nach § 9 Abs. 3 bestehende Anzeigepflicht verletzt worden ist.

(4) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gehört der steuerfrei gebliebene Vorteil oder der nach Absatz 1 nachversteuerte Vorteil zum Arbeitslohn des Kalenderjahrs, in das die schädliche Verfügung fällt. Eine festgesetzte Pauschsteuer ist anzurechnen.

§ 11

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1983 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1983 zufließen.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Baubetriebe-Verordnung**

Vom 24. Oktober 1984

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) geändert worden ist, wird – nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes und der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes gemäß § 76 Abs. 2 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes – verordnet:

Artikel 1

Die Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 27 wird nach dem Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:

„nicht erfaßt werden Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient;“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation, sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaues;“.

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Putz-, Stuck- oder dazugehörige Hilfsarbeiten ausgeführt werden;“.

c) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. der Säurebauindustrie;“.

d) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht Fertigtbau-, Dämm- (Isolier-) oder Trockenbau- und Montagearbeiten ausgeführt werden;“.

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Übergangsvorschrift

Ist ein Betrieb, der in der Zeit vom 1. November 1980 bis zum 31. Oktober 1984 Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten oder Blitzschutz- und Erdungsanlagenbauarbeiten verrichtet hat, für diese Zeit zur Winterbauumlage herangezogen worden, ohne daß er Leistungen nach den §§ 77 bis 80 des Arbeitsförderungsgesetzes bezogen hat, und ist der Heranziehungsbescheid am 1. November 1984 noch nicht unanfechtbar geworden, so sind § 1 Abs. 2 Nr. 27 und § 2 Nr. 6 in der vom 1. November 1984 an geltenden Fassung anzuwenden. Ist der Heranziehungsbescheid vor dem 1. November 1984 unanfechtbar geworden, so erfolgt seine Rücknahme und die Anwendung des Satzes 1 nur auf Antrag.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes**

Vom 26. Oktober 1984

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund des § 9 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates sowie auf Grund des § 23 Abs. 3 Satz 2 des Weinwirtschaftsgesetzes:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1982 (BGBl. I S. 682) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Erntemeldung, die Erzeugungsmeldung und die Bestandsmeldung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 der Kommission vom 13. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sind den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf den von diesen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten. Die Verwendung von Ausdrucken der elektronischen Datenverarbeitung kann von der zuständigen Stelle gestattet werden, sofern diese Ausdrücke sämtliche erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Traubenerzeuger, die Mitglieder einer Genossenschaftskellerei oder einer Erzeugergemeinschaft sind und ihre gesamte Ernte zur Verarbeitung an diese liefern, sind von der Erntemeldung befreit.

(3) Die Mitteilung über den Hektarertrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 ist spätestens am 10. Dezember zu erstatten.

(4) Für die Umrechnung der Mengen nach Artikel 12 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 entsprechen

100 Kilogramm	Trauben	=	75 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost	=	95 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifizierter konzentrierter Traubenmost	=	500 Liter Wein

(5) Als „Einzelhändler“ im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 gilt derjenige, dessen am 31. August eingelagerte Weinmengen 25 Hektoliter nicht überschreiten.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle leitet ein Exemplar der Erntemeldung und der Erzeugungsmeldung oder eine Aufstellung der in ihnen enthaltenen Einzelangaben dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zu. Dieses Exemplar oder diese Aufstellung muß eine Angabe über den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle enthalten.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Stelle unterrichtet das Bundesamt unverzüglich über verspätet eingegangene Bestandsmeldungen.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt die Angaben in den Meldungen nach § 1 Abs. 1 zusammen und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt mit.“

3. In § 5 Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Stabilisierungsfonds für Wein nach Erteilung eines Abgabebescheides auf Grund eigener Schätzung einen neuen Abgabebescheid auf Grund eigener Ermittlung erteilt, in dem die festgesetzte Abgabe höher ist.“

4. § 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Ernte-, Erzeugung- oder Bestandsmeldung,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Weinwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung Erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Verordnung
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1985)**

Vom 29. Oktober 1984

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1985 monatlich 129 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 6 des Siebenten Änderungsgesetzes GAL auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl.

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm